

Kammergericht

Az.: 19 UF 106/26

164 F 10595/25 AG Kreuzberg



Beschluss

In der Familiensache

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

gegen

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Kammergericht - 19. Zivilsenat als Senat für Familiensachen - durch die Richterin am Kammergericht Ader, die Richterin am Amtsgericht Hartmann und den Richter am Kammergericht Flux am 07.09.2026 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 4.9.2026 gegen den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Schumacher, den Richter am Kammergericht Dr. Bourquain und den Richter am Kammergericht Dr. Zivier wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet.

Gemäß §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. BGH, Beschluss vom 14.3.2003 - IXa ZB 27/03 -, NJW-RR 2003, 1220, 1221). Allerdings ist die Richterablehnung grundsätzlich kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle. Damit sind grundsätzlich weder Verfahrensverstöße im Rahmen der Prozessleitung noch fehlerhafte Entscheidungen ein tauglicher Ablehnungsgrund (BGH, Beschluss vom 10.4.2018 - VIII ZR 127/17 -, BeckRS 2018, 5603 Rn. 6). Fehlerhafte Entscheidungen - und erst recht bloße Hinweise - rechtfertigen allenfalls dann die Besorgnis einer Befangenheit, wenn sie aufgrund sachfremder Gesichtspunkte auf eine Voreingenommenheit gegenüber einer der Parteien oder auf Willkür schließen lassen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 5.6.2018 - 9 W 37/18 -, BeckRS 2018, 36518 Rn. 8; Vollkommer in Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2026, § 42 Rn. 28).

Derartige Ablehnungsgründe liegen nicht vor.

Mit dem Ablehnungsgesuch trägt der Antragsgegner keine Umstände vor, die darauf hindeuten könnten, dass die abgelehnten Richter sich der Sache nicht mit der erforderlichen Neutralität befassen. Soweit er rügt, die Entscheidung über seinen Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts sei am 3.9.2026, und damit zu einem Zeitpunkt gefasst worden, als die der Gegenseite gesetzte Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen war, ist dies zwar richtig. Den äußeren Schein einer Befangenheit kann dieser Fehler aber bereits deswegen nicht hervorrufen, da damit nicht Rechte des Antragsgegners, sondern allenfalls Rechte der Antragstellerin beschnitten wurden. Noch am 29.8.2026 hat der Antragsgegner den Senat im Übrigen aufgefordert, jegliche eingehende Stellungnahme der Rechtsanwältin der Antragstellerin unberücksichtigt zu lassen und „stattdessen unverzüglich“ über den Antrag zu entscheiden. Der Senat hat dieser Aufforderung unbeabsichtigt Folge geleistet.

Ebenso trägt der Vorwurf des Antragsgegners, es liege eine „willkürliche Überraschungsentscheidung“ durch die abgelehnten Senatsmitglieder vor, sein Ablehnungsgesuch nicht. Weder liegt

Willkür noch eine Überraschungsentscheidung vor. Der Antragsgegner konnte nicht darauf vertrauen, dass seine Bemühungen im Hinblick auf die Anwaltssuche vom Senat als ausreichend angesehen werden. Erst recht bestand kein Vertrauensschutz wegen der Mitteilung des Amtsgerichts vom 8.7.2026, das sich zu den zu stellenden Anforderungen auch nicht weiter verhält. Dass der Antragsgegner die für ihn ungünstige Entscheidung inhaltlich für falsch hält, macht diese nicht willkürlich. Auch besteht keine Pflicht des Gerichts, sich mit sämtlichen Argumenten des Antragsgegners auseinanderzusetzen. Das Befangenheitsverfahren dient - wie bereits eingangs ausgeführt - nicht der Richtigkeitskontrolle.

Der Einholung einer dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter zu dem Ablehnungsgesuch bedurfte es vorliegend nicht. Hierauf kann regelmäßig verzichtet werden, wenn sich die geltend gemachten Ablehnungsgründe ausschließlich auf Umstände beziehen, die aktenkundig sind, und eine weitere Sachaufklärung hiervon nicht zu erwarten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 7.3.2012 - AnwZ (B) 13/10 -, BeckRS 2012, 7842 Rn. 19; OLG Bamberg, Beschluss vom 30.4.2015 - 1 U 125/14 -, BeckRS 2015, 10892 Rn. 29; Heinrich in Musielak/Voit, ZPO, 22. Aufl. 2025, § 44 Rn. 9). So liegt der Fall hier.

Über die angebrachte Gehörsrüge wird gesondert entschieden werden.

Ader
Richterin
am Kammergericht

Hartmann
Richterin
am Amtsgericht

Flux
Richter
am Kammergericht

Kammergericht
19 UF 106/26

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 08.09.2026
um 9:42 Uhr.

Kruzel, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.09.2026

Kruzel, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle